

Informationen zur Plakatwerbung anlässlich von Wahlen

Für das Anbringen von Wahlwerbung in Form von Plakaten ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig, da die öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird.

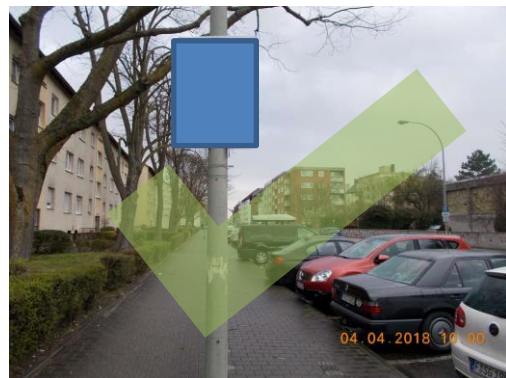
Mit den Regelungen der Sondernutzungserlaubnis ist Wahlwerbung in angemessener Weise auf öffentlichen Straßen möglich, gleichzeitig sind jedoch auch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Plakatierung abzuwenden. Dies wird durch die folgenden Bedingungen und Auflagen sichergestellt:

- Für die Wahlwerbung sind nur Plakate, Plakatständer oder Dreieckständer erlaubt. Die Größe der einzelnen Plakate darf DIN A 0 (84 cm x 119 cm) nicht überschreiten.
- Wahlplakate sind jeweils 6 Wochen vor, während und 2 Wochen nach dem Wahltermin erlaubt. Bei Nachwahlen verlängert sich die Genehmigungsdauer automatisch bis 2 Wochen nach der Wahl.
- Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum rückstandsfrei zu entfernen.
- In den Fußgängerzonen ist Wahlwerbung untersagt, um den Fußgängerlauf sicherzustellen und nicht zu behindern.
- An und auf Brücken ist eine Plakatierung nicht erlaubt.
- Das Anbringen von Wahlwerbung und die Aufstellung von Plakatständern sind in einem Umkreis von 5,00 m von Kreuzungsbereichen, Überwegen und Zebrastreifen ebenso wie auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten und an Ampelmasten aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt.
- Sämtliche Plakatierungen dürfen die Sicht auf den fließenden Verkehr, Lichtsignalanlagen, Überwege und auf Verkehrszeichen nicht behindern.
- Der Fußgängerlauf darf nicht beeinträchtigt werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m für den Fußgängerlauf verbleiben.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat die Unterkante der Plakatierung im Rad- und Gehwegbereich in der Höhe von 2,50 m zu enden. Die Mindesthöhe der Plakate gilt nicht für Dreiecksständer.
- Radwege sind von Plakatierungen frei zu halten. Zu den Radwegen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 3,00 m.
- Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen. Es ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zur Fahrbahn einzuhalten.
- An Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.

- Die Plakatwerbung darf nur mit Kabelbinder befestigt werden. Klebende Materialien, Draht oder das Annageln von Werbung sind unzulässig.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Plakatierungen jederzeit in einem ansehnlichen und verkehrssicheren Zustand sind.
- Die Wahlwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger nicht beeinträchtigt.
- Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.



(Sicht auf und für Fußgänger am Überweg ist beeinträchtigt + Plakat an Verkehrszeichenmast)



(ordnungsgemäß angebrachtes Plakat)

Auflagen der SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH:

- An Gasleuchten darf aus Sicherheitsgründen keine Wahlwerbung angebracht werden.
- Die Funkdatenantenne sowie die Mastnummer dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder abgerissen werden. Die Zugänglichkeit der Mastklappen ist zu gewährleisten. Bei der Demontage ist ebenfalls darauf zu achten, dass weder die Funkdatenantenne noch die Mastnummer beschädigt bzw. abgerissen wird.



(Beispielfoto Gasleuchte)



(Beispielfoto Gasleuchte)



(Beispielfoto Funkdatenantenne und Mastnummer)



(Mastklappe wegen Kabelbinder nicht erreichbar)

Die Werbung mit mobilen Großflächenplakaten, sowie Veranstaltungswerbung sind von der Allgemeinverfügung ausgenommen und bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.

Beeinträchtigt Wahlwerbung die Verkehrssicherheit (d.h. im 5,00 Meter-Bereich von Kreuzungen, an Ampelmasten, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten, im direkten Umfeld von Überwegen und Zebrastreifen) sowie bei Gefahr im Verzug, wird zu Lasten der Wahlvorschlagsträger das Plakat vom ASE umgehend entfernt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne unter sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de an uns wenden.